



---

Kanton Thurgau

---

Politische Gemeinde Raperswilen

---

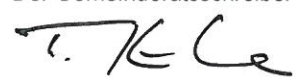
## Beitrags-, Gebühren und Abgabenordnung

Von der Gemeindeversammlung beschlossen:  
am 30. Juni 2011

Der Gemeindeammann

  
Willi Hartmann

Der Gemeinderatsschreiber

  
Fredi Kühne

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt:

Entscheid Nr. \_\_\_\_ am \_\_\_\_.

**Genehmigt**

Departement  
für Bau und Umwelt

Ent. Nr.: 0488/2011

vom: 5.7.2011

Visum: fb

## Inhalt

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>4</b>
Art. 1	Grundsatz.....	4
Art. 2	Begriff der Erschliessungsanlagen .....	4
Art. 3	Begriff der Anlagekosten .....	5
Art. 4	Zuständigkeiten .....	5
Art. 5	Sicherstellung, Zahlungsfrist und Verzinsung .....	5
Art. 6	Ausserordentliche Härtefälle.....	5
Art. 7	Indexierung und Anpassung .....	6
Art. 8	Mehrwertsteuer .....	6
Art. 9	Stundung.....	6
Art. 10	Rechtsmittel.....	6
<b>II.</b>	<b>ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE .....</b>	<b>7</b>
Art. 11	Grundsatz der Beitragspflicht .....	7
Art. 12	Sondervorteil .....	7
Art. 13	Bemessungsgrundsätze .....	7
Art. 14	Kostenanteile der Grundeigentümer .....	8
Art. 15	Massgebende Kosten.....	8
Art. 16	Massgebliche Grundstücksfläche .....	8
Art. 17	Erschliessung von mehreren Seiten .....	9
Art. 18	Schuldner und Fälligkeit der Beiträge .....	9
Art. 19	Kostenverteiler .....	9
Art. 20	Abrechnung.....	9
<b>III.</b>	<b>ANSCHLUSSGEBÜHREN .....</b>	<b>10</b>
Art. 21	Grundsatz.....	10
Art. 22	Gebührenpflicht.....	10
Art. 23	Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe .....	10
Art. 24	Fälligkeit.....	11
<b>IV.</b>	<b>WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN .....</b>	<b>12</b>
Art. 25	Grundsatz.....	12
Art. 26	Gebührenpflicht .....	12
Art. 27	Schuldner der Gebühren .....	12
Art. 28	Bemessungsgrundlagen Elektrizität.....	12
Art. 29	Bemessungsgrundlagen Wasser .....	12
Art. 30	Bemessungsgrundlagen Abwasser .....	13
Art. 31	Fälligkeit.....	14
<b>V.</b>	<b>ERSATZABGABEN .....</b>	<b>15</b>
Art. 32	Grundsatz.....	15
Art. 33	Bemessungsgrundlage .....	15
Art. 34	Zweckbindung .....	15
Art. 35	Rückerstattung .....	15
Art. 36	Fälligkeit.....	15

---

<b>VI.</b>	<b>BAUGESUCHSGEBÜHREN .....</b>	<b>16</b>
Art. 37	Grundsatz.....	16
Art. 38	Bemessung .....	16
Art. 39	Fälligkeit.....	16
<b>VII.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>17</b>
Art. 40	Inkrafttreten .....	17
	<b>ANHANG ZUR BEITRAGS-, GEBÜHREN UND ABGABENORDNUNG .....</b>	<b>18</b>
<b>A.</b>	<b>Erschliessungsbeiträge .....</b>	<b>18</b>
<b>B.</b>	<b>Anschlussgebühren .....</b>	<b>19</b>
<b>C.</b>	<b>Wiederkehrende Gebühren .....</b>	<b>20</b>
<b>D.</b>	<b>Ersatzabgaben.....</b>	<b>22</b>
<b>E.</b>	<b>Baubewilligungsgebühren.....</b>	<b>23</b>
<b>F.</b>	<b>Tabelle Abflusskoeffizienten .....</b>	<b>25</b>

Die Politische Gemeinde Raperswilen, nachfolgend Gemeinde genannt, erlässt, gestützt auf §§ 47 ff., 73 und 105 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 16. August 1995 sowie §§ 10 ff. des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz (EG GSchG) die nachfolgende

## BEITRAGS-, GEBÜHREN- UND ABGABENORDNUNG

---

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren. Zudem legt sie die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze für Fahrzeuge sowie die Baubewilligungsgebühren fest.

<sup>2</sup> Die Summe der Beiträge und der Gebühren darf die Gesamtheit der Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.

#### Art. 2 Begriff der Erschliessungsanlagen

<sup>1</sup> Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Reglements sind:

- a. Verkehrsanlagen, insbesondere Strassen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, Wendeanlagen, bauliche Massnahmen zur Verkehrsberuhigung, öffentliche Beleuchtung;
- b. Werkleitungen für die Versorgung mit elektrischer Energie, mit Trink- und Löschwasser inklusive der zugehörigen Nebenanlagen;
- c. Anlagen für die Schmutzwasserentsorgung und für die Ableitung von Meteorwasser inklusive der zugehörigen Nebenanlagen.

<sup>2</sup> Weitere Versorgungseinrichtungen wie Telefon, Kabel-TV und private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab öffentlichen Strassen, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Diese Erstellungskosten gehen zu Lasten der jeweiligen Grundeigentümer.

### **Art. 3 Begriff der Anlagekosten**

Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung im Sinne von § 24 PBG soweit sie die Erschliessung betreffen, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Inkonvenienzentschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.

### **Art. 4 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Die Veranlagung sämtlicher in diesem Reglement aufgeführten Beiträge, Gebühren und Abgaben fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die öffentlichen Erschliessungsaufgaben an öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche Unternehmen delegieren, soweit diese die notwendigen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen aufweisen. Die Parteien sind verpflichtet, einen schriftlichen Vertrag über die gegenseitigen Rechte und Pflichten abzuschliessen.

<sup>3</sup> Die Parteien führen im Vertrag die finanziellen Grundlagen für die Tarifgestaltung auf. Die Gemeinde legt die Gebühren und Abgaben unter Berücksichtigung dieser Grundlagen sowie der gesamten wirtschaftlichen Erfordernisse fest.

### **Art. 5 Sicherstellung, Zahlungsfrist und Verzinsung**

<sup>1</sup> Zur Sicherstellung der Beiträge und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.

<sup>2</sup> Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.

<sup>3</sup> Werden die Erschliessungskosten, Gebühren und Ersatzabgaben nicht in-  
nert 30 Tagen ab dem Fälligkeitsdatum bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften zu verzinsen.

### **Art. 6 Ausserordentliche Härtefälle**

Führen die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Abgaben zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäsem

Ermessen und nach Rücksprache mit den jeweils betroffenen Unternehmen abweichende Verfügungen.

**Art. 7 Indexierung und Anpassung**

Der Gemeinderat kann die in diesem Reglement festgelegten Frankenansätze, mit Ausnahme der wiederkehrenden Gebühren, periodisch der Teuerung anpassen. Massgebend ist der Schweizerische Baupreisindex für Tiefbauten der Grossregion Ostschweiz (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte; Stand April 2005 = 111.7 Punkte).

**Art. 8 Mehrwertsteuer**

<sup>1</sup> Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren unterliegen der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle festgelegten Beiträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

<sup>2</sup> Erschliessungsbeiträge und Ersatzabgaben sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen.

**Art. 9 Stundung**

<sup>1</sup> Auf begründetes Gesuch kann der Gemeinderat Beitragspflichtigen eine Stundung von bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen.

<sup>2</sup> Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.

<sup>3</sup> Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung des Gemeinderats im Grundbuch angemerkt werden. Der Zinsfuss richtet sich nach dem Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.

**Art. 10 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Rechnungen bzw. Verfügungen nach diesem Reglement kann innerhalb von 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Veranlagungsverfügungen und Entscheide der Gemeinde kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

## II. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

### Art. 11 Grundsatz der Beitragspflicht

<sup>1</sup> Erfahren Grundstücke innerhalb oder ausserhalb der Bauzonen durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen. Reine Unterhaltsarbeiten an bestehenden Anlagen sind nicht beitragspflichtig.

<sup>2</sup> Die Beiträge dürfen den Mehrwert der beitragspflichtigen Grundstücke nicht übersteigen.

### Art. 12 Sondervorteil

<sup>1</sup> Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn:

- a. ein Grundstück eine Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist;
- b. eine bestehende, ungenügende Erschliessungsanlage wesentlich verbessert wird und das Grundstück entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist.

<sup>2</sup> Ein besonderer Vorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.

### Art. 13 Bemessungsgrundsätze

<sup>1</sup> Die Gemeinde legt die durch die Erschliessungsanlage erschlossenen Grundstücke im Perimeter fest.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat verlegt die der Gemeinde noch anfallenden Anlagekosten der Erschliessung auf die im Perimeter befindlichen Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils (prozentuale Kostenüberwälzung gemäss § 53 PBG).

<sup>3</sup> Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern gemeinsam zu tragende Anteil wird auf die Grundeigentümer im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche verteilt.

<sup>4</sup> Muss eine Anlage im Einzugsgebiet allein wegen einzelner Verursacher erstellt, grösser als üblich dimensioniert oder ausgebaut werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

#### **Art. 14 Kostenanteile der Grundeigentümer**

<sup>1</sup> Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragende Kostenanteil beträgt in Prozenten der massgebenden Kosten:

- a. 80 - 100 % für Erschliessungsstrassen und Wege;
- b. 70 % für Sammelstrassen;
- c. 50 % für Hauptverkehrs- und Staatsstrassen;
- d. 100 % für alle übrigen Erschliessungsanlagen.

<sup>2</sup> Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendeplätze, Beleuchtung sowie bauliche Massnahmen zur Verkehrsberuhigung gelten die selben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.

<sup>3</sup> Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Abs. 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Gemeinderat die Ansätze sinngemäss fest.

#### **Art. 15 Massgebende Kosten**

<sup>1</sup> Als massgebende Kosten gelten die in Art. 3 genannten, der Gemeinde noch verbleibenden Anlagekosten.

<sup>2</sup> Bei Staatsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebende Kosten.

<sup>3</sup> Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon in erheblichem Ausmass einem Benutzerkreis ausserhalb des Erschliessungsperrimeters, ist dies bei der Festlegung der zu überwälzenden Kosten angemessen zu berücksichtigen.

#### **Art. 16 Massgebliche Grundstücksfläche**

<sup>1</sup> Als massgebliche Grundstücksfläche zählt die gesamte Fläche eines neu oder besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die bauliche Nutzung nicht anrechenbar sind.

<sup>2</sup> Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Nutzungsarten und Baudichten, so sind diese anteilmässig zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Für Grundstücke ausserhalb der Bauzonen gilt in der Regel die dreifache Bruttogeschossfläche als massgebliche Grundstücksfläche.



**Art. 17 Erschliessung von mehreren Seiten**

<sup>1</sup> Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung die Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Beitragsflächenplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen.

<sup>2</sup> Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Anlagen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Anlagen die Mittellinie gezogen.

**Art. 18 Schuldner und Fälligkeit der Beiträge**

<sup>1</sup> Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.

<sup>2</sup> Die Beiträge entstehen mit der Fertigstellung des Bauwerks und werden mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung fällig.

<sup>3</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.

**Art. 19 Kostenverteiler**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:

- a. Die Bezeichnung der Grundstücke, die durch das Werk erschlossen werden,
- b. das Verzeichnis der Eigentümer,
- c. die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer,
- d. die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge.

<sup>2</sup> Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.

<sup>3</sup> Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat Einsprache erheben.

**Art. 20 Abrechnung**

<sup>1</sup> Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.

<sup>2</sup> Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen beim Gemeinderat zu erheben.

### III. ANSCHLUSSGEBÜHREN

#### Art. 21 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Elektrizitäts-, Wasser- und Abwasseranlagen und den zugehörigen zentralen Anlagen.

#### Art. 22 Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Bauten und Anlagen, welche an die Elektrizitäts-, Wasser- und Abwasseranlagen angeschlossen werden.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht entsteht:

- a. bei Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b. bei baulichen oder Nutzungs- mässigen Änderungen bereits angeschlossener Liegenschaften, sofern diese eine intensivere Inanspruchnahme der Ver- und Entsorgungsanlagen zur Folge haben.

<sup>3</sup> Bei Reduktion oder Stilllegung der nachgefragten Leistung oder Anschlüsse besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Anschlussgebühren.

<sup>4</sup> Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern der Wiederaufbau innert 5 Jahren seit der Zerstörung erfolgt und keine Nutzungs- Änderung oder Nutzungsausweitung erfolgt.

#### Art. 23 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe

Die Bemessungsgrundlagen für die einmaligen Anschlussgebühren werden wie folgt festgelegt:

##### **Elektrizität**

Pro Anschlussobjekt wird eine Anschlussgebühr gemäss Anhang B erhoben.

##### **Wasser**

- a) Bei Wohnbauten wird eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche erhoben.
- b) Bei Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft, öffentlichen Bauten und übrigen Objekten wird eine Anschlussgebühr pro m<sup>3</sup>/h Nennleistung des Wasserzählers erhoben.

### **Abwasser**

Die Anschlussgebühr wird abhängig von der Grösse der entwässerten und angeschlossenen Grundstücksfläche, gewichtet mit dem zonengemässen Abflusskoeffizient (gemäss Tabelle Anhang F) multipliziert mit einem Ansatz berechnet.

Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die doppelte Bruttogeschossfläche angerechnet.

### **Art. 24 Fälligkeit**

Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Ver- und Entsorgungsanlagen fällig und sind innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

## IV. WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN

### Art. 25 Grundsatz

<sup>1</sup> Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.

<sup>2</sup> Wiederkehrende Gebühren sind zu leistenden Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt von Elektrizitäts-, Wasser- und Abwasseranlagen mit den zugehörigen zentralen Anlagen zu decken haben.

<sup>3</sup> Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs-, Äquivalenz- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen.

### Art. 26 Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Die Voraussetzungen zur Erhebung wiederkehrender Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen.

<sup>2</sup> Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr für die Anlagenbereitstellung sowie einem auf dem Bezug bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreis.

### Art. 27 Schuldner der Gebühren

Schuldner der wiederkehrenden Gebühren ist grundsätzlich der Grund- bzw. Baurechtseigentümer, dessen Liegenschaft an die Werkleitungen und Abwasseranlagen angeschlossen ist. Bei Elektrizitätsgebühren ist der Hauseigentümer bei selbst bewohnten Liegenschaften und der Mieter bei vermieteten Liegenschaften der Schuldner.

### Art. 28 Bemessungsgrundlagen Elektrizität

<sup>1</sup> Die Grundgebühr wird pro angeschlossenen Zähler und Monat erhoben.

<sup>2</sup> Die Mengengebühr richtet sich nach einem Mengenpreis pro kWh gemäss Anhang C.

### Art. 29 Bemessungsgrundlagen Wasser

<sup>1</sup> Die wiederkehrende Wassergebühr setzt sich aus einer jährlichen Grundgebühr, einer jährlichen Hydrantengebühr und einem Mengenpreis zusammen. Liegenschaften ohne Wasserbezug zahlen die Hydrantengebühr für den Brandschutz gemäss Anhang C.

- a) Für Wohnbauten, Gewerbebauten und öffentliche Bauten sowie zusätzlich pro Wasserzähler wird eine Grundgebühr gemäss Anhang C erhoben.
  - b) Die Gemeinde erhebt für die Sicherstellung des Brandschutzes jährlich wiederkehrende Hydrantengebühren von bewohnten Bauten gemäss Anhang C
  - c) Die Mengengebühr wird nach  $m^3$  bezogenem Wasser multipliziert mit dem Tarif gemäss Anhang C berechnet.
- 2 Für temporären Wasserbezug wie Baustellenwasser und dergleichen wird eine pauschale Grundgebühr gemäss Anhang C erhoben.

### **Art. 30 Bemessungsgrundlagen Abwasser**

- 1 Die Grundgebühr bemisst sich nach der an die Kanalisation angeschlossenen und in die ARA entwässerten Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des zonengemässen Abflusskoeffizienten gemäss Anhang Tabelle F multipliziert mit einem Ansatz pro  $m^2$ .
- 2 Die Mengengebühr wird in Abhängigkeit zur bezogenen Frischwassermenge in  $m^3$  und einem Verschmutzungsgrad sowie einem Ansatz pro  $m^3$  berechnet.
  - a) Für häusliches Abwasser gilt für die Berücksichtigung der Verschmutzung der Faktor 1.
  - b) Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird aufgrund der Abwasserbelastung der Gewichtungsfaktor aus Hydraulik (GH), Oxidation (GOX), Phosphat (GP) und Schlamm (GS) gemäss den Richtlinien VSA/FES ermittelt.
  - c) Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, welche an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden.
- 3 Sind keine Wasserzähler vorhanden, gilt: pro Einwohnergleichwert (EWG) oder pro bewohnbares Zimmer werden  $62m^3$  Wasser berechnet.
- 4 Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig mehrheitlich nicht dem öffentlichen Kanalnetz bzw. der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so kann der Gemeinderat eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vornehmen.
- 4 Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, nachgewiesenermassen dem öffentlichen Kanalnetz bzw. der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so kann der Gemeinderat eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vornehmen. Dafür kann zulasten der Betroffenen eine Mengemessung angeordnet werden.

<sup>6</sup> Bei neuen Betrieben werden in den beiden Jahren nach erfolgtem Anschluss provisorische Abwassermengen, basierend auf Erfahrungswerten vergleichbarer Betriebe, eingesetzt und danach die definitive Gebühr festgesetzt. Allfällige Differenzen werden verzinst zurückerstattet oder zinspflichtig nachbelastet.

**Art. 30 Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die wiederkehrenden Gebühren werden in der Regel periodisch, je nach Bezügergruppen, erhoben. Zusätzlich können Akontorechnungen gestellt werden.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

## V. ERSATZABGABEN

### Art. 31 Grundsatz

Ersatzabgaben werden erhoben, wenn ein Grundeigentümer der gesetzlichen Pflicht zur Erstellung der erforderlichen Abstellplätze für Motorfahrzeuge gemäss Baureglement nicht nachkommen kann.

### Art. 32 Bemessungsgrundlage

<sup>1</sup> Die Ersatzabgaben für Abstellplätze für Motorfahrzeuge entspricht der Differenz des erforderlichen Bedarfs abzüglich bestehender anrechenbarer Abstellplätze.

<sup>2</sup> Es gelten die Ansätze gemäss Anhang D.

### Art. 33 Zweckbindung

<sup>1</sup> Die Ersatzabgaben sind von der Gemeinde für den betreffenden Zweck gesondert in Reserve zu legen und für die Errichtung von öffentlichen Abstellflächen für Motorfahrzeuge zu verwenden.

<sup>2</sup> Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben lässt sich kein Anspruch auf Reservierung der entsprechenden Anzahl Abstellplätze ableiten.

### Art. 34 Rückerstattung

Werden innert zehn Jahren nach Fälligkeit der Ersatzgaben Abstellplätze für Motorfahrzeuge erstellt, so kann der Pflichtige die geleistete Ersatzabgabe anteilmässig ohne Verzinsung zurückfordern.

### Art. 35 Fälligkeit

Die Ersatzabgaben werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und mit der Erteilung der Baubewilligung in Rechnung gestellt. Sie werden mit der Bezugsbereitschaft der Baute fällig.

## VI. BAUGESUCHSGEBÜHREN

### Art. 36 Grundsatz

Für die Durchführung baupolizeilicher Aufgaben werden von den Bauherren bzw. Grund- oder Baurechtseigentümern Baubewilligungsgebühren erhoben.

### Art. 37 Bemessung

<sup>1</sup> Die Gebühren werden je nach Art und Grösse der Bauten und Anlagen, nach Promillen der Anlagekosten oder nach Aufwand gemäss Anhang E erhoben.

<sup>2</sup> Nicht in der Gebühr enthalten sind und werden zusätzlich erhoben:

- a. Publikationskosten im amtlichen Publikationsorgan;
- b. Baukontrollen;
- c. Feuerschutzbewilligung (Kanton und Gemeinde);
- d. Prüfung Energie- und Lärmmachweise;
- e. Grundbucheinträge;
- f. Gebühren kantonaler Amtsstellen;
- g. Gebäudenachführung der amtl. Grundbuchvermessung;

<sup>3</sup> Ausgewiesene und speziell begründete Mehrkosten können über die festgelegten Maximalansätze hinaus belastet werden.

### Art. 38 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit Rechtskraft der Baubewilligung fällig.



## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 39 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die vorliegende Beitrags-, Gebühren und Abgabenordnung tritt nach der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

<sup>2</sup> Diese Beitrags-, Gebühren und Abgabenordnung ersetzt alle früheren Erlasse.

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Raperswilen  
beschlossen am: 30. Juni 2011

Der Gemeindeammann:

Willi Hartmann

Der Gemeinderatsschreiber:

????

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit  
Entscheid - Nr. -- vom --.---.--

---

## ANHANG ZUR BEITRAGS-, GEBÜHREN UND ABGABENORDNUNG

---

### **A. Erschliessungsbeiträge**

Die anfallenden Kosten einer Erschliessung werden gemäss Art. 13 auf die beitragspflichtigen Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils verlegt (prozentuale Kostenüberwälzung gemäss § 53 PBG).

## B. Anschlussgebühren

### Elektrizität

Wohnbauten:

- Pro Anschlussobjekt inkl. einer Wohneinheit Fr. 5'000.--
- pro zusätzliche Wohnung / Hausteil bis 5 ½ Zimmer Fr. 500.--
- für weitere Ausbauten pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche Fr. 7.--

Bei Reihenhäusern gilt jede Einheit als Anschlussobjekt

Gewerbe- und Industriebauten, öffentliche Bauten, landwirtschaftliche Bauten und übrige Objekte:

- Pro Anschlussobjekt bis Hauptsicherung 60 A Fr. 5'000.--
- zusätzlich je Ampère für Hauptsicherung über 60 A Fr. 75.--

Weitere Anschlussobjekte:

- Elektrische Widerstandsheizungen, Saunaheizungen, Solarien und dergleichen zusätzlich pro kW Anschlussleistung Fr. 250.--

### Wasser

Wohnbauten:

- Gebühr je m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche Fr. 6.--

Gewerbe- und Industriebauten, öffentliche Bauten, landwirtschaftliche Bauten und übrige Objekte, Bemessung gemäss Nennleistung Wasserzähler:

- Bis 5 m<sup>3</sup>/h Durchflussleistung Fr. 1'600.--
- Bis 7 m<sup>3</sup>/h Durchflussleistung Fr. 2'000.--
- Bis 10 m<sup>3</sup>/h Durchflussleistung Fr. 2'500.--
- Bis 20 m<sup>3</sup>/h Durchflussleistung Fr. 3'200.--

### Abwasser

- Je m<sup>2</sup> entwässerte und angeschlossene Grundstücksfläche x zonengemässen Abflusskoeffizient gemäss Tabelle Anhang F Fr. 20.--

Beispiel: 800m<sup>2</sup> x 0.25 x Fr. 20.-- = Fr. 4'000.--

## C. Wiederkehrende Gebühren Elektrizität

### - NE7 Grundpreis-Doppeltarif:

- <i>Netznutzung:</i>	Grundpreis pro Monat:	Fr. 8.00
	Hochtarif pro kWh:	Rp. 9.55
	Niedertarif pro kWh:	Rp. 3.30
<i>Sonstige Abgaben:</i>	Systemdienstleistung, SDL pro kWh:	Rp. 0.77
	Kostendeckende Einspeisevergütung, KEV pro kWh:	Rp. 0.45
- <i>Energietarif:</i>	Hochtarif pro kWh:	Rp. 10.70
	Niedertarif pro kWh:	Rp. 7.15
- <b>Summe TOTAL:</b>	<b>Grundpreis pro Monat:</b>	<b>Fr. 8.00</b>
	▪ <b>Hochtarif pro kWh:</b>	<b>Rp. 21.10</b>
	<b>Niedertarif pro kWh:</b>	<b>Rp. 11.30</b>

### - NE7 Grundpreis-Einheitstarif:

- <i>Netznutzung:</i>	Grundpreis pro Monat:	Fr. 8.00
	Einheitstarif pro kWh:	Rp. 8.20
- <i>Sonstige Abgaben:</i>	Systemdienstleistung, SDL pro kWh:	Rp. 0.77
	Kostendeckende Einspeisevergütung, KEV pro kWh:	Rp. 0.45
- <i>Energietarif:</i>	Einheitstarif pro kWh:	Rp. 8.65
- <b>Summe TOTAL:</b>	<b>Grundpreis pro Monat:</b>	<b>Fr. 8.00</b>
	<b>Einheitstarif pro kWh:</b>	<b>Rp. 17.70</b>

### - NE7 Temporär:

- <i>Netznutzung:</i>	Grundpreis pro Monat:	Fr. 8.00
	Einheitstarif pro kWh:	Rp. 20.00
- <i>Sonstige Abgaben:</i>	Systemdienstleistung, SDL pro kWh:	Rp. 0.77
	Kostendeckende Einspeisevergütung, KEV pro kWh:	Rp. 0.45
- <i>Energietarif:</i>	Einheitstarif pro kWh:	Rp. 12.00
- <b>Summe TOTAL:</b>	<b>Grundpreis pro Monat:</b>	<b>Fr. 8.00</b>
	<b>Einheitstarif pro kWh:</b>	<b>Rp. 32.85</b>

- Die Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

- Tarifzeiten: Hochtarif: Mo. – Fr. 07.00 – 20.00 Uhr, Sa. 07.00 – 13.00 Uhr

- Niedertarif: übrige

## Wasser

### Grundgebühren:

- Wohnbauten inkl. einer Wohneinheit	Fr.	50.--
- pro zusätzliche Wohnung/Hausteil	Fr.	50.--
- Gewerbebauten	Fr.	50.--
- Öffentliche Bauten	Fr.	50.--
- Zusätzlich pro Wasserzähler	Fr.	50.--

### Hydrantengebühren:

- Einfamilienhäuser inkl. 1 Wohneinheit	Fr.	200.--
zusätzliche Wohneinheiten	Fr.	100.--
- Landwirtschaftsbetrieb inkl. 1 Wohneinheit*	Fr.	300.--
zusätzliche Wohneinheiten	Fr.	100.--
- Gewerbebauten inkl. 1 Wohneinheit**	Fr.	300.--
zusätzliche Wohneinheiten	Fr.	100.--
- Mehrfamilienhäuser inkl. 1 Wohneinheit	Fr.	3 00.--
zusätzliche Wohneinheiten	Fr.	100.--
- Öffentliche Bauten	Fr.	400.--
zusätzliche Wohneinheiten	Fr.	100.--

\*gilt auch wenn Gebäude nicht rein landwirtschaftlich genutzt werden (Pferdehaltung, usw.)

\*\*gilt auch für Gewerbebauten ohne Wohneinheiten

### Mengengebühr:

- Pro m <sup>3</sup> bezogenes Wasser	Fr.	1.60
---------------------------------------	-----	------

### Temporärer Wasserbezug:

- Pro Objekt	Fr.	150.--
- Pro Wohnung	Fr.	75.--

### **Abwasser**

Grundgebühr:

- Je m<sup>2</sup> angeschlossene und in die ARA entwässerte Grundstücksfläche x zonengemässen Abflusskoeffizient gemäss Tabelle Anhang F Fr. 0.60

Beispiel: 800 m<sup>2</sup> x 0.25 x Fr. 0.60 = Fr. 120.-- Grundgebühr

Mengengebühr:

- Pro m<sup>3</sup> Wasserbezug x Verschmutzungsfaktor gemäss 0 Fr. 2.--

Beispiel: 140m<sup>3</sup> Wasser x Faktor 1 x Fr. 2.-- = Fr. 280.-- Mengengebühr

## **D. Ersatzabgaben**

Abstellplätze für Fahrzeuge:

- pro nicht erstelltem Parkplatz Fr. 3'000.--

## E. Baubewilligungsgebühren

### 1. Baubewilligungsgebühren Bauanfrage, Vorentscheid

a. Bauanfrage einfacher Fall	Fr. 100.--	–	Fr. 300.--
b. Bauanfrage mit besonderen Abklärungen	Fr. 300.--	–	Fr. 600.--
c. Vorentscheide	analog Baugesuch		

### 2. Baubewilligungsgebühren Baugesuch

a. Neubauten			
- Einfamilienhäuser: 3 ‰ der Anlagekosten	mind.		Fr. 1'000.--
- Doppel- oder Reihen-EFH, je Einheit, 3 ‰ der Anlagekosten	mind.		Fr. 1'000.--
- Mehrfamilienhäuser: 2.5 ‰ der Anlagekosten	mind.		Fr. 1'000.--
- Landwirtschaftliche Bauten: 2 ‰ der Anlagekosten	mind.		Fr. 200.--
- Schweinezucht- und Mastställe: 2 ‰ der Anlagekosten	mind.		Fr. 500.--
- Industrie- und Gewerbebauten: 2 ‰ der Anlagekosten	mind.		Fr. 1'000.--
- Öffentliche Bauten: 2 ‰ der Anlagekosten	mind.		Fr. 500.--
b. Kleinbauten, Anlagen und Garagen			
- Kleinbauten	Fr. 100.--	–	Fr. 200.--
- Einzelgaragen, Doppelgaragen	Fr. 100.--	–	Fr. 200.--
- Reihengaragen die ersten zwei und für jede weitere Dachaufbauten	Fr. 100.--	–	Fr. 200.--
- Anlagen, Terrainveränderungen, Abstellplätze	Fr. 100.--	–	Fr. 500.--
c. Umbauten, Zweckänderungen			
- Umbauten in Wohn- und Mischzonen: 3 ‰ der Anlagekosten	mind.		Fr. 200.--
- Umbauten in Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie und öffentlichen Bauten: 2 ‰ der Anlagekosten	mind.		Fr. 200.--
- kleinere An-, Um- oder Ausbauten (z.B. Einbau Bad)	Fr. 100.--	–	Fr. 200.--
- Zweckänderungen ohne bauliche Eingriffe	Fr. 100.--	–	Fr. 500.--
d. Spezialfälle			
- Reklame- und Firmentafeln, Leuchtschriften	Fr. 100.--	–	Fr. 200.--
- Abbruchbewilligungen	Fr. 100.--	–	Fr. 500.--
- Baupolizeiliche Verfügungen	Fr. 100.--	–	Fr. 500.--
- Ausserordentliche Aufwendungen der Verwaltung	nach Aufwand: max. Fr. 100.--/h		
- Expertisen und Untersuchungen Dritter	nach Aufwand: max. Fr. 145.--/h		

### 3. Bauanzeigen

a. Amtliches Publikationsorgan	Effektive Kosten
--------------------------------	------------------

#### 4. Baukontrollen

- a. Visier-, Kanalisation- und übrige Kontrollen nach Aufwand:  
max. Fr. 145.--/h
- b. Feuerstätteschau und Öltankanlagen nach Aufwand:  
max. Fr. 145.--/h

#### 5. Kanalisationsanschlussgesuche

- a. Prüfung der Unterlagen Fr. 100.-- – Fr. 500.--
- b. Kontrollen nach Aufwand:  
max. Fr. 145.--/h

#### 6. Verlängerung einer Baubewilligung

Verlängerung einer Baubewilligung Fr. 100.--

#### 7. Zusätzlich nach Aufwand werden verrechnet:

Weitere Baukontrollvorgänge, die infolge von Nichtbefolgung der Vorschriften oder Auflagen der Bauherrschaft nötig werden Nach Aufwand:  
max. Fr. 145.--/h

#### 8. In den Baubewilligungsgebühren sind nicht enthalten:

- Feuerschutzbewilligung (Kanton und Gemeinde)
- Prüfung Energie- und Lärnmachweise
- Grundbucheinträge (Näherbaurecht, Baubeschränkungen etc.)
- Gebühren kantonalen Amtsstellen
- Gebäudenachführung der amtl. Grundbuchvermessung



## F. Tabelle Abflusskoeffizienten

Zonen	Misch- system	Reduziertes Misch- system		Trennsystem	
		Schmutz- wasser	Meteor- wasser	Schmutz- wasser	Meteor- wasser
	Abflusskoeffizienten				
Dorfzone D	0.40	0.20	0.20	0.05	0.35
Wohnzone W 40	0.25	0.10	0.15	0.05	0.25
Wohn- und Gewerbezone WG 40	0.30	0.15	0.15	0.05	0.30
Gewerbezone G	0.25	0.10	0.15	0.05	0.25
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA	0.20	0.15	0.05	0.05	0.20
Pferdesportzone Ps	0.20	0.15	0.05	0.05	0.20
Holzlagerzone Hlz	0.10	0.10	0.05	0.05	0.10
Landwirtschaftszone Lw	0.25	0.10	0.15	0.05	0.25